



§ 50a Identifizierungserfordernisse für bestimmte Arzneispezialitäten

KennV 2008 - Kennzeichnungsverordnung 2008

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.02.2019



(1) Arzneispezialitäten gemäß § 26 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes,

1. die unter Verwendung von menschlichem Blut oder Blutplasma als Ausgangsstoff hergestellt wurden, mit Ausnahme solcher Arzneispezialitäten, die diese Voraussetzung ausschließlich dadurch erfüllen, dass sie Humanalbumin als Hilfsstoff zur Stabilisierung enthalten, und

2. Impfstoffe zur Anwendung am Menschen sowie Impfstoffe zur Anwendung an Hunden, Katzen und Pferden

dürfen gemäß § 57 Arzneimittelgesetz nur abgegeben werden, wenn den Anforderungen der §§ 50b und 50c entsprechende Selbstklebeetiketten der Handlungspackung beigefügt sind.

(2) Die Anzahl der gemäß Abs. 1 der Handlungspackung beizufügenden Selbstklebeetiketten hat der in der Handlungspackung enthaltenen Stückzahl oder der Zahl der möglichen Einzeldosierungen zu entsprechen.

(3) Die Befügung nach Abs. 1 hat durch Anbringung an die Innenverpackung zu erfolgen.

In Kraft seit 02.02.2019 bis 31.12.9999

© 2019 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at